

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen der ZER-QMS, Zertifizierungsstelle, Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH und ihren Auftraggebern geschlossenen Aufträge/ Verträge für Gutachter-, Sachverständigen-, Prüf- und Überwachungsleistungen, soweit nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Im Folgenden wird für Gutachter-, Sachverständigen-, Prüf- und Überwachungsleistungen der Begriff Begutachtung verwandt, für Prüfer, Auditor-, Sachverständiger der Begriff Begutachter.

Zu von den AGB abweichenden Individualvereinbarungen sind die Mitarbeiter und Begutachter der ZER-QMS nicht bevollmächtigt. Solche Vereinbarungen können wirksam nur schriftlich mit dem Geschäftsführer getroffen werden.

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil von Verträgen, es sei denn, sie werden durch den Geschäftsführer der ZER-QMS ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Umfang und Ausführung des Vertrages

Gegenstand des Vertrages zwischen der ZER-QMS (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, sondern die im Angebot, Auftrag oder Vertrag bzw. den mit geltenden Richtlinien beschriebene Prüf-/ Auditoren-/ Sachverständigenleistung und gegebenenfalls die Erteilung bzw. Verwendung des entsprechenden ZER-QMS-Zertifikates.

ZER-QMS ist berechtigt, sich zur Durchführung eines Auftrages ganz oder teilweise Dritter zu bedienen, soweit im Vertrag oder den mitgeltenden Richtlinien nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Pflichten der ZER-QMS

ZER-QMS berücksichtigt bei den übernommenen Prüf-/ Auditoren-/ Sachverständigenleistungen die bei Vertragsabschluss / Informationsaufnahme geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung.

3.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Die ZER-QMS verpflichtet sich, über alle vertraulichen Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die ZER-QMS verpflichtet sich, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit vertraulich zu halten und Dritten nicht auszuhändigen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Nicht vertraulich sind solche Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der vorstehenden Punkte allgemein bekannt werden oder durch Dritte ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht werden.

Öffentlich rechtliche Pflichten zur Mitteilung an Behörden bleiben unberührt.

Hiervon ausgenommen ist die Berichterstattung der ZER-QMS an ihre Akkreditierungsstellen sowie die anonyme Auswertung zu wissenschaftlichen Zwecken.

3.2 Haftung, Verjährung

Ist eine Vertragsleistung der ZER-QMS mit einem von dieser zu vertretenden Mangel behaftet, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zunächst auf das Recht zur Nachbesserung. Die sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche leben erst bei Fehlschlägen dieser Nachbesserung wieder auf.

ZER-QMS haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ZER-QMS, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht nach Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von ZER-QMS, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet ZER-QMS nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit ZER-QMS, die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

ZER-QMS haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). ZER-QMS haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung von ZER-QMS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZER-QMS.

Die ZER-QMS haftet für alle Schadensfälle aus Verträgen mit dem Auftraggeber nur bis zur Höhe ihrer Versicherungssumme, unabhängig davon, wann die Schäden verursacht wurden.

Die ZER-QMS haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

Die ZER-QMS haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige, durch sie nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

Die ZER-QMS haftet nicht für Schäden Dritter, die diesen dadurch erwachsen, dass ihnen der Auftraggeber die Leistungen der ZER-QMS zur eigenen Verwendung zugänglich macht, es sei denn, bei Auftragserteilung wird die Weitergabe schriftlich vereinbart und der begünstigte Personenkreis konkret benannt.

Ansprüche aus Gewährleistung oder auf Schadensersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen die ZER-QMS verjähren nach einem Jahr. Die Frist beginnt im Zweifel mit der Übersendung des Berichts bzw. mit der Beendigung des Auftrags.

3.3 Benennung von Begutachtern

Die ZER-QMS wählt die eingesetzten Begutachter sorgfältig unter Berücksichtigung einer ausreichenden fachlichen Qualifikation und ausreichenden Kenntnissen im Regelwerk aus.

Bei begründeter Ablehnung des für den Auftrag benannten Begutachters durch den Auftraggeber unterbreitet die ZER-QMS einen neuen Vorschlag.

3.4 Verhinderung des Begutachters

Für den Fall, dass ein Begutachter unmittelbar vor oder während der Begutachtung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ausfällt, benennt die ZER-QMS im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen Vertreter. Ist eine Vertretung aufgrund der Kürze der bis

zur Begutachtung verbleibenden Zeit nicht mehr zu benennen, wird ein neuer Begutachtungstermin vereinbart.

3.5 Störungsfreier Begutachtungsablauf

Die ZER-QMS verpflichtet sich, die Begutachter anzuhalten, die Beeinträchtigungen im Betriebsablauf des Auftraggebers durch die Begutachtung möglichst gering zu halten.

3.6 Beratung

Die Zertifizierungsstelle der ZER-QMS führt keine Beratungen zur Umsetzung und Implementierung der zu begutachtenden Regelwerke in den Unternehmen durch. Sie vermeidet damit jegliche Vermutung der Selbstkontrahierung. Allerdings sind Informationsgespräche und Schulungen bezüglich der Tätigkeit der Begutachter, der Zertifizierungsstelle und der Inhalte der Regelwerke wesentlicher Bestandteil der Arbeit der ZER-QMS.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der ZER-QMS alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. Einsichtnahme gewährt wird. Der Auftraggeber ermöglicht den Begutachtern Zugang zu den entsprechenden Betriebsgeländen und Räumlichkeiten. Er ermöglicht, soweit dies zur Erfüllung des Begutachtungszweckes notwendig ist, die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen und stellt hierzu ggf. Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass den Begutachtern auf Befragen seiner Mitarbeiter über alle Umstände und Vorgänge, die für die Begutachtung von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird.

Nimmt ein für den Auftraggeber tätiger Berater an einer Begutachtung der ZER-QMS teil, so sorgt der Auftraggeber dafür, dass keine Störung oder Einflussnahme auf den Begutachtungsverlauf durch den Berater ausgeübt wird.

4.2 Urheber- und Nutzungsrechte

Die Urheberrechte der vom ZER-QMS erbrachten Leistungen verbleiben bei ZER-QMS.

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Informationen, Daten und Schriftstücke während der Vertragsdauer ausschließlich für eigene Zwecke zu nut-

zen, soweit sich nicht bereits aus dem Auftrag die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Die weitergehende Nutzung, insbesondere die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Daten und Schriftstücken an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ZER-QMS gestattet.

4.3 Terminabstimmung und -einhaltung

ZER-QMS oder ihr Begutachter bestätigen den mit dem Auftraggeber vereinbarten Begutachtungstermin, den ZER-QMS und der Auftraggeber verbindlich anerkennen.

Kommt durch Verschulden des Auftraggebers der Begutachtungstermin nicht zustande, so trägt der Auftraggeber die ZER-QMS ggf. entstandenen Vorbereitungskosten.

4.4 Vergütung, fristgerechter Rechnungsausgleich

Die Höhe der Vergütung der von ZER-QMS erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der ZER-QMS für die vereinbarte Leistung. Die Vergütung wird mit Rechnungserteilung ohne Skonti fällig.

4.5 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der ZER-QMS-Begutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.

5. Verbleib von Unterlagen

Die der ZER-QMS zu den Begutachtungen eingereichten Unterlagen verbleiben für die Dauer der vertraglich vereinbarten Laufzeit bei der ZER-QMS-Geschäftsstelle als Belegexemplar. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht können diese vom Auftraggeber auf eigene Kosten zurückgenommen werden. Erfolgt keine unmittelbare Zurücknahme nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht oder besteht keine Aufbewahrungspflicht, so ist die ZER-QMS nicht zu einer Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet.

Der Verbleib der den Begutachtern der ZER-QMS zur Begutachtung eingereichten Unterlagen ist vom Unternehmen direkt mit den Begutachtern zu klären, diese können vom Auftraggeber nach Abschluss der Begutachtung auf eigene Kosten zurückgenommen werden.

6. Kündigung

Soweit in Angebot oder Vertrag nichts anderes bestimmt wurde, wird der jeweilige Auftrag für die Laufzeit einer Zertifikatsperiode geschlossen (Zertifikatslaufzeit je nach Verfahren 18 oder 36 Monate, das Nähere regeln die speziellen Verfahrensregelungen). Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Zertifikatsperiode, sofern er nicht 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Zertifikatsperiode schriftlich gekündigt wird.

Soweit es, aus welchen Gründen auch immer, zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung kommt, wird das Zertifikat mit sofortiger Wirkung ungültig und der Auftraggeber ist verpflichtet, das Zertifikat unverzüglich der ZER-QMS zurück zu geben.

7. Sonstiges

ZER-QMS behält sich ausdrücklich vor, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, z. B. in Form von Referenzlisten zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des jeweiligen Kunden.

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

Ist die ZER-QMS gehalten, infolge von Änderungen des ihren Tätigkeiten zugrundeliegenden Regelwerks Änderungen an ihren Verfahren oder Regelungen durchzuführen, so werden diese mit der schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber durch die ZER-QMS bindender Vertragsbestandteil.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vereinbarten Leistungen zur Erbringen sind, im übrigen der Sitz der ZER-QMS.

Gerichtsstand ist der Sitz der ZER-QMS.